

Erläuterungen für die Datenerhebung zur gemeinschaftsweiten harmonisierten freien Zuteilung ab 2013

Ergänzend zu diesen Erläuterungen finden Sie auch in den einzelnen Blättern des Erhebungsbogens „Online“-Hilfestellungen. Erklärungen zu den Erhebungsbogen sowie in dem vorliegenden Dokument verwendeten Begriffen finden Sie in folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Beschluss 2011/278/EU zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG** (in der Folge kurz Zuteilungsregeln genannt). Der Beschluss wurde am 27. April 2011 von der Kommission endgültig angenommen und ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. Mai in Kraft getreten (ABl. L 130, S. 1).

In diesem Beschluss ist der gesetzliche Rahmen festgelegt. Darüber hinaus stellen insgesamt **9 Guidance Dokumente der Europäischen Kommission** die harmonisierte Anwendung der Zuteilungsregeln sicher. Die Guidance Dokumente (in englischer Sprache) finden Sie unter

http://ec.europa.eu/clima/documentation/ets/benchmarking_en.htm

- Die Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht befindet sich mit Stand der Aussendung der Datenerhebung in Begutachtung. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf für das EZG 2011 verwiesen. Ein Entwurf für die Zuteilungsverordnung, mit der die Inhalte des Benchmark-Beschlusses im nationalen Recht verankert werden, sollte ebenfalls in Bälde zur Begutachtung versandt werden.

Darüberhinaus können für die Datenmeldung auch folgende Regelungen relevant sein:

- Entscheidung 2007/589/EG zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 14 der Emissionshandelsrichtlinie (Monitoring-Leitlinien 2007).
- Überprüfungs-, Berichterstattungs-, und Prüfungsverordnung (ÜBPV, BGBl. II Nr. 339/2007),
- Änderungen der Monitoring Leitlinien 2007 auf Grund der Ausweitung des Geltungsbereichs der EH-Richtlinie ab 2013 (siehe <http://umwelt.lebensministerium.at/article/archive/7077>)

Grundlage der Datenerhebung

Der Artikel 7 des Beschlusses zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (Zuteilungsregeln) sieht vor, dass für alle zur freien Allokation berechtigten Anlagen eine **Meldung von Basisdaten**, anhand derer die Zuteilung ab 2013 ermittelt wird, **erforderlich** ist.

Die Erhebung wird mit einem **Datenerhebungsbogen** (Arbeitsblätter A bis H) in Microsoft Excel durchgeführt, welcher je Anlage im Sinne der EZG-Genehmigung auszufüllen ist.

Jeder Betreiber hat seine Anlage zunächst in folgende **Unteranlagen zu unterteilen**.

- **Unteranlage mit Produkt-Referenzwert**
- **Unteranlage mit Wärme-Referenzwert** (CL/Nicht-CL)
- **Unteranlage mit Brennstoff-Referenzwert** (CL/Nicht-CL)
- **Unteranlage mit Prozessemissionen** (CL/Nicht-CL)

Diese Unterteilung stellt ein sehr wesentliches Konzept für die vorliegende Datenerhebung dar. Eine **richtige Unterteilung und Angabe der Unteranlagen** ist von großer Bedeutung für das korrekte Einbringen des Antrags auf freie Zuteilung.

Als Basisperiode für die historischen Aktivitätsdaten (u.a. Produktion, etc.) besteht die Möglichkeit für die gesamte Anlage den Zeitraum 01.01.2005 – 31.12.2008 oder 01.01.2009 – 31.12.2010 zu wählen.

Hinweis: Generell ist eine Angabe der Daten nur für die jeweils gewählte Basisperiode verpflichtend.

In folgenden Fällen sind jedoch Daten für zusätzliche Jahre einzugeben:

(a) Angaben zur Anfangskapazität bei Unteranlagen mit Produkt-Referenzwert sind immer für den Zeitraum 2005-2008 erforderlich, unabhängig davon welche Basisperiode gewählt wurde.

(b) Für Anlagen, bei denen im Zeitraum bis 2010

- eine Stilllegung bzw. Betriebseinstellung im Sinne des Artikels 22 der Zuteilungsregeln
- eine teilweise Betriebseinstellung im Sinne des Artikels 23 der Zuteilungsregeln

gegeben war, ist die Angabe aller Jahre im Zeitraum 2005-2010 erforderlich, insbesondere wenn als Basisperiode 2005 bis 2008 gewählt wurde.

Auf Basis der Daten zu den Unteranlagen wird in der Folge die vorläufige¹ Zuteilung für die gesamte Anlage ermittelt.

Die Datenerhebung erfolgt im Auftrag des BMLFUW und wird vom Umweltbundesamt durchgeführt. Der Gesamtprozess ist schematisch in Abbildung 1 dargestellt.

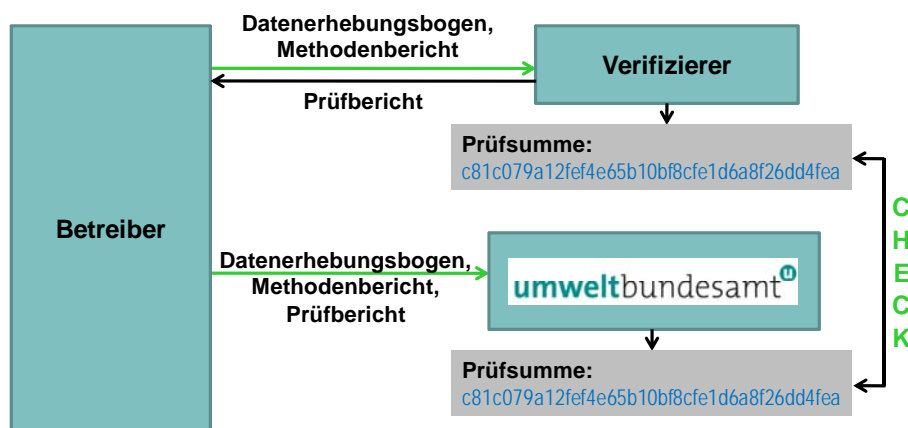


Abbildung 1. Ablauf der Datenerhebung

Im Zuge der Datenerhebung ist der, der Aussendung beiliegende **Datenerhebungsbogen** (Excel-Datei; ein Bogen pro Anlage), auszufüllen und ein **Methodenbericht** (mit detaillierter Beschreibung wie die im Datenerhebungsbogen angegebenen Daten erhalten wurden) zu erstellen.

Hinweis: Gemäß Artikel 7 (7) der Zuteilungsregeln ist im Rahmen der Datenerhebung von jedem Anlagenbetreiber auch ein Methodenbericht vorzulegen, der insbesondere eine Beschreibung der Anlage, der angewandten Erhebungsmethodik, der verschiedenen Datenquellen, der angewandten Berechnungsschritte und gegebenenfalls der für die Zuordnung der Emissionen zu den jeweiligen Anla-

¹ Die endgültige Zuteilung kann in den meisten Fällen erst nach Festlegung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors durch die Europäische Kommission erfolgen.

genteilen gemäß Absatz 4 zugrunde gelegten Hypothesen und Methoden enthält. Die Verwendung der beiliegenden Vorlage für den Methodenbericht ist nicht verpflichtend, bei einer alternativen Gestaltung soll die Vorlage jedoch als Leitfaden für anzusprechende Inhalte dienen. **Um eine effiziente Prüfung der erhobenen Daten zu ermöglichen, wird jedoch empfohlen, die Vorlage des Methodenberichts für Ihre Anlage und Situation maßgeblichen Punkten zu beantworten.** Sofern im Rahmen keine nachvollziehbaren Angaben zu den o.g. Berechnungen und Annahmen vorliegen, ist eine Prüfung der Daten nicht möglich, weshalb in diesen Fällen mit entsprechenden Rückfragen durch die unabhängige Prüfeinrichtung und/oder das Umweltbundesamt zu rechnen ist.

Darüber hinaus ist ein **Prüfbericht** von einer unabhängigen Prüfeinrichtung zu erstellen, wobei den unabhängigen Prüfeinrichtungen eine Vorlage bereitgestellt wird. Für die Gewährleistung der Datenintegrität ist von der unabhängigen Prüfeinrichtung eine „**Prüfsumme**“ des Datenerhebungsbogens und des Methodenberichts zu erstellen und anzuführen).

Hinweis: Die Prüfsumme des Datenerhebungsbogens (Excel-Datei) ist eine Kennzahl, die der Verifizierer anhand der erhaltenen Datei erstellt. Sie ist an die von ihm erhaltene Version der Datei gebunden. Jegliche Änderung (dies beinhaltet auch die neuerliche Abspeicherung der Excel-Datei mit nur einer anderen Cursorposition!) bewirkt eine wesentliche Änderung der Prüfsumme. Ist die Prüfsumme des an das Umweltbundesamtes gesendeten Datenerhebungsbogens gleich jener im Verifiziererbericht, so ist gewährleistet, daß der Verifizierer exakt diese Version des Datenerhebungsbogens erhalten und verifiziert hat.

Der vollständig ausgefüllte **Datenerhebungsbogen** ist zusammen mit dem **Methodenbericht** und dem **Prüfbericht** bis

18. August 2011

und an folgende Adresse zu senden:

CO2Erhebung@umweltbundesamt.at

Für die Übermittlung besteht die Möglichkeit der Datenverschlüsselung (Vorgangsweise siehe Anhang I). Bitte in diesem Fall das Email ausschließlich an die o.g. Adresse richten, da andernfalls eine verschlüsselte Übermittlung nicht möglich ist!

Für weitere Fragen im Rahmen der Erhebung stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen gerne zur Verfügung. Kurze Fragen können gerne telefonisch beantwortet werden.

Für komplexere Fragen wird ersucht, vorab eine Email zu senden, die ein Verständnis der Problemstellung erlaubt (Fließbilder, Beschreibungen, ggf. Stellen aus dem Methodenbericht).

- Dr. Herbert Wiesenberger
Email: herbert.wiesenberger@umweltbundesamt.at
Tel: 01 / 31304 / 5470
- Dr. Christian Heller
Email: christian.heller@umweltbundesamt.at
Tel: 01 / 31304 / 5378


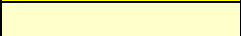
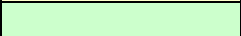


Allfällige Fragen zur Verschlüsselung von Emails (im Zeitraum bis 5. August 2011) richten Sie bitte an:

- Dr. Thomas Gallauner
Email: thomas.gallauner@umweltbundesamt.at
Tel: 01 / 31304 / 5531

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen zum Datenerhebungsbogen. Die Kapitelunterteilung in diesem Dokument entspricht den Arbeitsblättern im Datenerhebungsbogen. Die Ausführungen hier sind weitgehend dem Guidance Dokument No.3 (data collection) der Europäischen Kommission² entnommen, bzw. wurden diese Ausführungen gekürzt und in deutsche Sprache übersetzt. Für weiterführende Information wird auf das Guidance Dokument No. 3 und andere Guidance Dokumente der EK² verwiesen.

Ausfüllen des Datenerhebungsbogens

Für Ihre Eingaben im Datenerhebungsbogen finden Sie zu jedem Arbeitsblatt eine Anleitung welche Daten erforderlich sind. Die Eingaben werden durch **Farbcodes** unterstützt:

	Eingaben sind hier verpflichtend
	Eingaben sind hier optional bzw. freiwillig
	Werte werden automatisch berechnet
	Aufgrund einer Eingabe an anderer Stelle ist hier eine Eingabe nicht erforderlich
	Hinweisfelder und Hyperlinks zur Navigation

Der Datenerhebungsbogen beinhaltet weiters diverse Zellen mit **bedingter Formatierung**. Dies bedeutet, dass aufgrund Ihrer Eingaben sich der Farbcode einzelner Zellen ändern kann. In den grauen Feldern erhalten Sie dann aufgrund Ihrer Eingabe Hinweise (oft mit Hyperlinks zum jeweiligen Abschnitt) an welcher Stelle daraufhin Eingaben erforderlich sind. Es empfiehlt sich daher den Datenerhebungsbogen von **Anfang bis Ende** durchzugehen.

Im Datenerhebungsbogen finden Sie im **Tabellenblatt „b“** weitere Informationen und Hinweise zum korrekten Umgang mit dem Bogen.

Generell wird empfohlen, dass Sie:

- den Datenerhebungsbogen von **Anfang bis Ende** durchgehen, da die Eingaben z.T. auf vorhergehenden Eingaben aufbauen.
- sich mit den **Zuteilungsregeln** und den entsprechenden Guidance Dokumenten der Europäischen Kommission² vertraut machen.
- sich mit dem **Unteranlagen-Konzept** bezogen auf Ihre eigene Anlage vertraut machen.
- sich Informationen und Erläuterungen direkt im Datenerhebungsbogen berücksichtigen.
- Bei komplexen Anlagen eventuell die **Verifizierung in zwei Stufen** zu teilen. Im ersten Teil könnte v.a. die korrekte Vorgehensweise bei der Einteilung in Unteranlagen sowie allfällige erforderliche Annahmen bei der sichergestellt werden.

Tabelle 1 und Tabelle 2 geben Anhaltspunkte, an welcher Stelle unter welchen Voraussetzungen, Eingaben erforderlich sind. Bitte berücksichtigen Sie jedoch jeweils die Anforderungen direkt im Datenerhebungsbogen.

² Siehe http://ec.europa.eu/clima/documentation/ets/benchmarking_en.htm

Tabelle 1. Anhaltspunkte für relevante Abschnitte (1)

Name	Abschnitt	Für alle Anlagen	Produkt-Referenzwert	Wärme-Referenzwert	Brennstoff-Referenzwert	Prozessemissionen	Technische Verbindungen	Stromproduktion /-konsum	Konsum von Restgasen (außerhalb einer Produkt Referenzwert	Spezielle Produkt-Referenzwerte
A. Allgemeine Informationen	I – Anlagendaten	X								
	II – Informationen zur Datenerhebung	X								
	III – Liste der Untereinlagen	X								
	IV – Technischen Verbindungen					X ³				
B. Emissionsquellen (I)	II – Brennstoffe									
	III – Prozessemissionen (MRG, ÜBPV)									
C. Emissionsquellen (II)	I – Massenbilanzmethode	Diese Abschnitte sind nur relevant, wenn: - KEINE jährlichen § 8 EZG Meldungen existieren - Sich die Anlagenabgrenzung sich ab 2013 ÄNDERT Abschnitt B.I dient dieser Abfrage und gibt dann an, welche Eingaben erforderlich sind								
	II – CEMS									
	III – Lachgas (N ₂ O)									
	IV – Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC)									
	V – CCS									
D. Zuweisen der Emissionen	I – Direkte Gesamtemissionen und Energieeintrag aus Brennstoffen	X								
	II – Zuweisen der Emissionen auf Untereinlagen	X								
	III – Restgase					(X) ⁴		X		
E. Energiebilanzen	I – Energieeintrag aus Brennstoffen				X ⁵					
	II – Messbare Wärme			X ⁵						
	III – Strom	(X) ⁶	(X) ⁷					X		
F. Untereinlagen: Produkt-Referenzwert	I – Historische Produktionsdaten		X							(X) ⁸
G. Untereinlagen: andere Referenzwert und Prozessemissionen	I – Historische Aktivitätsraten			X	X	X			X	
H. Untereinlagen: spezielle Produkt-Referenzwerte	I bis IX									X

³ z.B. bei Wärmefluss über Anlagengrenzen,

⁴ Sofern im Zusammenhang mit Prozessemissionen auch Restgase zu berücksichtigen sind

⁵ Für die Untereinlage mit jeweiligen Referenzwerten sind diese Angaben zuteilungsrelevant.

⁶ Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Status Stromerzeuger

⁷ Insbesondere bei Produkt-RW mit Austauschbarkeit vonm Strom und Brennstoffen

⁸ Falls es sich um eine spezielle Produkt-RW Untereinlage handelt

Tabelle 2. Relevante Abschnitte (2)

Frage	Relevante Abschnitte
<i>Berechtigung zur freien Allokation</i>	
Ist die Anlage ein „Stromerzeuger“ oder eine Anlage zum Transport und zur Speicherung von CO ₂ ?	A.II.1
Falls ja, wird Wärme produziert?	E.III
<i>Gewählte Basisperiode</i>	
Welche Basisperiode (2005-2008 oder 2009-2010) wurde gewählt?	A.II.2
<i>Aufteilung in Unteranlagen</i>	
Gibt es (eine) Untereinlage(n) mit Produkt-Referenzwert?	A.III.1
Gibt es (eine) Untereinlage(n) Wärme-Referenzwert?	A.III.2
Gibt es (eine) Untereinlage(n) Brennstoff-Referenzwert?	A.III.2
Gibt es (eine) Untereinlage(n) mit Prozessemissionen?	A.III.2
Wie ist der CL Status der jeweiligen Untereinlage?	A.III
<i>Kapazität und Kapazitätsänderung</i>	
Wie groß ist die installierte Anfangskapazität?	A.III.3
Gab es wesentliche Kapazitätserweiterungen in einer Untereinlage zwischen 01.01.2005 und 30.06.2011?	A.III.1, A.III.2
<i>Technische Verbindungen</i>	
Gibt es technische Verbindungen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen?	A.IV
<i>Direkte Emissionen und Energieflüsse</i>	
Wie groß sind die Emissionen und der direkte Energieeintrag aus Brennstoffen?	B + C bzw. D.I
Wie sollen die Emissionen und der Energieeintrag den Untereinlagen zugewiesen werden?	D.I, E.I
Wie sieht die Wärmebilanz der Anlage aus?	E.II
<i>Historische Aktivitätsdaten</i>	
Historische Produktionsdaten der Untereinlage(n) mit Produkt-Referenzwert	A.II, A.III, B + C bzw. D.I, D.II, E.I, F, (H)
Historische Aktivitätsraten der Untereinlage(n) mit Wärme-Referenzwert	A.II, A.III, B + C bzw. D.I, D.II, E.I, E.II.2, G.I.1, G.I.2
Historische Aktivitätsraten der Untereinlage(n) mit Brennstoff-Referenzwert	A.II, A.III, (A.IV), B + C bzw. D.I, D.II, E.I, G.I.3, G.I.4
Historische Aktivitätsraten der Untereinlage(n) mit Prozessemissionen	A.II, A.III, (A.IV), B + C bzw. D.I, D.II, E.I, G.I.5, G.I.6

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt sind Daten zur Identifizierung Ihrer Anlage und zur Beurteilung, ob die Anlage für eine freie Allokation anspruchsberechtigt ist, einzugeben.

I. Anlagendaten

Dieser Abschnitt ist für alle Betreiber verpflichtend auszufüllen, die unter die EH-Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung 2009/23/EG fallen auch wenn die Anlage nicht für die kostenfreie Zuteilung anspruchsberechtigt ist.

Unter den Punkten I.1. und I.2. sind die Stammdaten der Anlage und des Anlageninhabers (Anlagen, Firmensitze, Ansprechpartner, Kontaktadresse etc.), Informationen zur EZG Genehmigung.

Unter I.1.d ist der NAP Code einzugeben. Sofern Ihre Anlage bisher nicht vom Emissionshandel erfasst ist, geben Sie hier bitte jedenfalls „NEU“ ein.

Unter I.1.e ist optional der CITL (Community Transaction Log) Code anzugeben. Diese Identifikationsnummer finden Sie, wenn Sie unter <http://ec.europa.eu/environment/ets/account.do> unter *Austria* mit dem Account Type *120 Operator Holding Account* bei Ihrer Anlage in der Liste Account Search Result, im Feld „Installation Number“

Unter I.3 sind Angaben zur unabhängigen Prüfeinrichtung anzugeben. Abfragen zur Akkreditierung sind sinngemäß einzugeben.

Unter I.4. sind u.a. EZG Tätigkeit und NACE Code (4-Steller) anzugeben.

II. Informationen zur Datenerhebung

II.1. Berechtigung zur freien Allokation

Dieser Abschnitt dient der Erhebung, ob eine Anlage zur kostenfreien Zuteilung von Zertifikaten berechtigt ist und ist verpflichtend für alle Anlagen anzugeben, unabhängig ob zur kostenfreien Zuteilung berechtigt oder nicht.

Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- a) Ist die Anlage ein **Stromerzeuger** im Sinne des Artikels 3(u) der Emissionshandels-Richtlinie? In diesem Zusammenhang ist auch die Strombilanz in Arbeitsblatt 0 auszufüllen, um den Status als Stromerzeuger zu belegen. Kriterien für die Beurteilung, ob die Anlage ein Stromerzeuger ist, finden Sie in Anhang II dieses Dokuments.
- b) Dient die Anlage der **Abscheidung**, der **Weiterleitung** oder der **Speicherung** von CO₂ (in der Bedeutung CCS)?

Aus diesen Angaben wird in Unterpunkt c) ermittelt, ob die Anlage dem Artikel 10a (3) der Emissionshandelsrichtlinie unterliegt⁹

- d) Erzeugt die Anlage **Wärme**? Die Art der Wärmeerzeugung (meßbare Wärme oder nicht meßbare Wärme) ist dabei unerheblich

⁹ Für eine allfällige kostenfreie Zuteilung ist in diesem Fall der lineare Faktor von -1,74 % anzuwenden (nicht Teil der Datenerhebung bzw. der NIMs)

Wenn a) oder b) zutreffen, jedoch d) nicht zutrifft, so ist die Anlage prinzipiell nicht zur freien Zuteilung berechtigt. Der Rest des Datenerhebungsbogens kann in diesem Fall entfallen. In jedem anderen Fall ist die Anlage prinzipiell für die kostenfreie Zuteilung berechtigt, wofür ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen erforderlich ist.

Nach Angaben zu a) bis c) ist entsprechend den obigen Ausführungen zu bestätigen,

- e) dass die Anlage nicht **zur kostenfreien Zuteilung** berechtigt ist
- f) dass die Anlage **zur kostenfreien Zuteilung** berechtigt ist
- g) die **Daten** im Datenerhebungsbogen vom BMLFUW und dem Umweltbundesamt zur Ermittlung der freien Zuteilungsmenge **verwendet werden dürfen**, sowie gemäß Artikel 7 (9) der Zuteilungsregeln auf Antrag der Europäischen Kommission die erhobenen Daten im Zuge der Prüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen (NIMs) zur Verfügung gestellt werden dürfen.

II.2. Gewählte Basisperiode

- a) Hier ist die Basisperiode zwischen den Zeiträumen **2005-2008** oder **2009-2010** auszuwählen. Die Auswahl gilt für die **gesamte Anlage** und somit für alle Untereinlagen.
- b) Hier sind die Jahre zu wählen in welchen die **gesamte Anlage** zumindest einen Tag im jeweiligen Kalenderjahr betrieben wurde. Hier ist für alle Jahre (nicht nur für jene in der gewählten Basisperiode) zwischen „WAHR“ und „FALSCH“ auszuwählen.
- c) Hier ist insbesondere anzugeben, ob die Anlage als Stand-by- bzw. Reserveanlage dient.
- d) Hier wird automatisch angegeben, welche Jahre der Basisperiode für die Ermittlung der Zuteilung herangezogen werden
- e) Hier ist anzugeben, ob die **gesamte Anlage** weniger als zwei Kalenderjahre betrieben wurde. Wenn dies der Fall ist wird die historische Aktivitätsrate der Untereinlagen nach der Berechnungsformel $\text{Anfangskapazität} \times \text{Auslastungsfaktor}$ ermittelt (siehe Arbeitsblätter F und G).

Hinweis: Für Anlagen, bei denen im Zeitraum bis 2010

- eine Stilllegung bzw. Betriebseinstellung im Sinne des Artikels 22 der Zuteilungsregeln
- eine teilweise Betriebseinstellung im Sinne des Artikels 23 der Zuteilungsregeln

gegeben war, ist die Angabe aller Jahre im Zeitraum 2005-2010 erforderlich, insbesondere wenn als Basisperiode 2005 bis 2008 gewählt wurde.

III. Liste der Untereinlagen

Dieser Abschnitt ist für alle Betreiber verpflichtend, die zur freien Zuteilung berechtigt sind (siehe Abschnitt II.1).

Hinweis: Dieser Abschnitt stellt ein sehr wesentliches Konzept für die vorliegende Datenerhebung dar. Eine **richtige Unterteilung und Angabe der Untereinlagen** ist von großer Bedeutung für das korrekte Einbringen des Antrags auf freie Zuteilung. Weiterführende Hinweise finden Sie in Guidance Document No. 2 (Allocation Methodologies) der Europäischen Kommission², siehe auch Verweis auf die Homepage der EK auf der Seite 1 dieses Dokuments.

III.1. Unteranlage(n) mit Produkt-Referenzwert

Alle Unteranlagen mit Produkt-Referenzwert, die durch den Genehmigungsbescheid der Anlage abgedeckt sind, sind zu identifizieren und aus der drop-down Liste ausgewählt werden. Produkte, die der gleichen Produktdefinition unterliegen, werden zur gleichen Unteranlage zusammengefasst. Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Produkt-RW Unteranlagen finden Sie in Guidance Dokument 9 (Sektor Specific Guidance) der Europäischen Kommission².

Der **CL-Status** für Unteranlagen mit Produkt-Referenzwert wird **automatisch** übernommen, da der Status für die jeweiligen Referenzwerte bereits definiert ist. Die Anfangskapazität wird automatisch aus späteren Eingaben in III.3 übernommen.

Anschließend ist für jede Unteranlage mit Produkt-Referenzwert aus der drop-down Liste auszuwählen, ob eine **wesentliche Kapazitätserhöhung zwischen 01.01.2005 und 30.06.2011** stattgefunden hat.

III.2. Unteranlagen mit „Fall-backs“ (Wärme-Referenzwert, Brennstoff-Referenzwert, Prozessemissionen)

Alle Unteranlagen mit Wärme-Referenzwert, Brennstoff-Referenzwert und Prozessemissionen sind zu identifizieren und aus der drop-down Liste auszuwählen. Für jede Unteranlage ist zwischen **Carbon leakage (CL)** und **Nicht-Carbon leakage (Nicht-CL)** Status zu unterscheiden. Die Einstufung des Carbon Leakage (CL) Risikos erfolgt nach dem **NACE Code** bzw. **bei mehreren Produkten auf Produktebene nach den ersten vier Stellen des jeweiligen PRODCOM Codes**. Sektoren, die einem signifikanten Risiko der Verlagerung von CO₂ Emissionen (Carbon Leakage, CL) ausgesetzt sind, sind in der Entscheidung 2010/2/EU in den Anhängen 1 bis 3 angegeben. Sofern nur ein Produkt hergestellt wird, kann direkt die Klassifikation nach ÖNACE 2003 (rev. 1.1) herangezogen werden. Sofern mehrere Produkte produziert werden, müssen die jeweiligen Produkte den PRODCOM Codes zugeordnet werden. Dabei ist die Klassifikation nach PRODCOM 2007 heranzuziehen. Die ersten vier Stellen der PRODCOM Codes¹⁰ sind für die Einstufung des Carbon Leakage Risikos heranzuziehen. Im Einzelfall¹¹ ist auch direkt der PRODCOM Code für die Einstufung des Carbon Leakage Status ausschlaggebend. Nähere Informationen über die Ermittlung des Carbon Leakage Risikos finden Sie in Guidance Dokument 5 (Carbon Leakage) der Europäischen Kommission².

Für jede Unteranlage, die über einen sogenannten „Fallback“ zugeteilt wird, sind jeweils alle Produkte, die einem Carbon Leakage Risiko unterliegen (CL), und alle Produkte die keinem Carbon Leakage Risiko unterliegen (non-CL) zusammenzufassen. Insgesamt ergeben sich **maximal 6 „fall-back“** Unteranlagen.

III.3. Anfangskapazität

Angaben sind hier für Anlagen mit Berechtigung zur freien Allokation mit Produkt Unteranlagen verpflichtend. Die Angaben dienen insbesondere der Bestimmung des **Standardauslastungsfaktors** gemäß Artikel 18(2) der Zuteilungsregeln.

Hinweis: Angaben zur Anfangskapazität sind immer für den Zeitraum **2005-2008** erforderlich, unabhängig davon welche Basisperiode gewählt wurde, da für diesen Zeitraum der Standardauslastungsfaktor berechnet wird.

¹⁰ Die ersten 4 Stellen der PRODCOM Codes entsprechen dem jeweiligen NACE Code

¹¹ Siehe Entscheidung 2010/2/EU, Anhang 2

Zudem ist die Anfangskapazität

- zur Ermittlung der historischen Produktionsdaten, wenn **wesentliche Kapazitätsänderungen** zwischen 1.1.2005 und 30.6.2011 für diesen Anlagenteil stattfanden, und
- zur Ermittlung des **historischen Auslastungsfaktor**, sofern **weniger als zwei Kalenderjahre** in der gewählten Basisperiode betrieben worden sind anzugeben.

Angaben zur Anfangskapazität sind für Untereinlagen mit Produkt-Referenzwert jedenfalls erforderlich. Für Untereinlagen, die über „Fall-backs“ zugeteilt werden, sind Angaben nur im Fall einer wesentlichen Kapazitätsänderung zwischen 1.1.2005 und 30.6.2011 erforderlich.

Die Anfangskapazität ist in III.3 wie folgt zu bestimmen:

- (a) Die **Anfangskapazität der Anlage** wird aus dem Mittelwert der zwei höchsten Produktionsdaten oder Aktivitätsraten automatisch berechnet. Dazu sind jeweils die **zwei höchsten monatlichen Produktionsdaten oder Aktivitätsraten** für die Jahre 2005-2008 anzugeben. Die relevanten Einheiten für den jeweiligen Anlagenteil werden im Datenerhebungsbogen automatisch ausgegeben.
- (b) Sofern gemäß (a) keine Daten vorhanden sind, hat die Ermittlung der Kapazität experimentell und Aufsicht eines akkreditierten Verifizierers zu erfolgen.

IV. Technische Verbindungen

Dieser Abschnitt ist nur relevant, wenn messbare **Wärme, Restgase oder weitergeleitetes CO₂** (letzteres ist jedoch nur bei CCS maßgeblich) importiert oder exportiert wird, oder wenn messbare Wärme aus **Salpetersäure** Untereinlagen konsumiert wird, selbst wenn diese Teil der eigenen Anlage sind.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Informationen betreffend der technischen Verbindung, insbesondere:
 - **Name** der EH Anlage oder der non-EH Einrichtung in technischer Verbindung;
 - **Typ der Einrichtung**: Anlage im EH, Anlage nicht im EH, Wärmenetzwerk, Anlage mit Salpetersäureproduktion;
 - **Typ der Verbindung**: Messbare Wärme, Restgase, Weitergeleitetes CO₂;
 - **Flussrichtung**: Import, Export.
- b) Zusätzliche Informationen zur Anlagen in technischer Verbindung
 - Die **CITL** Identifikationsnummer;
 - **Name und Kontaktdaten** (insbesondere erforderlich für non-EH Anlagen, um eine Konsistenzprüfung der „Typ der Einrichtung“ Auswahl zu ermöglichen)

B. EMISSIONSQUELLEN I

I. Anleitung zu den Emissionsdaten

Angaben hier sind für die Arbeitsblätter B und C relevant. Eine detaillierte Eingabe der einzelnen Emissionsquellen (Brennstoffe, Prozessemissionen, ...) hat dann zu erfolgen, wenn:

- 1) **Keine verifizierten Emissionsmeldungen** gemäß § 8 EZG für den jeweiligen gesamten Basiszeitraum vorliegen oder
- 2) Sich die **Anlagenbegrenzung** mit 2013 **gegenüber dem NAPII ändert**. Bei geringfügigen Änderungen können Daten, die bereits im Rahmen der Emissionsmeldung gemäß § 8 EZG verifiziert wurden, als Gesamtdaten in Unterpunkt d eingegeben werden. Bitte beachten Sie in diesem Fall für die Eingabe der bereits verifizierten Brennstoffemissionen folgende Vorgangsweise in Abschnitt II.1:
 - a) Das Eingabefeld ist hier **NICHT** auszufüllen und bleibt leer!
 - b) Als Name des Brennstoffs geben Sie „**Verifizierte Brennstoffemissionen**“ ein
 - c) Die Eingabefelder sind hier **NICHT** auszufüllen und bleiben leer!
 - d) An dieser Stelle sind in diesem Fall die jährlichen verifizierten **fossilen Emissionen**, die **Emissionen aus Biomasse** (Memo-Item) und der **Energieinput** (Summe aus fossilen und biogenen Energieinhalt!) einzugeben. Diese Angaben werden in der Emissionsmeldung gemäß § 8 EZG im Arbeitsblatt '(9) Zusammenfassung' ausgewiesen.

Zusätzliche Brennstoffströme¹², die noch von keiner Verifizierung erfasst wurden, sind anschließend ab II.2 **einzutragen**. Dabei sind die jeweiligen Definitionen und Eingaben entsprechend der ÜBPV und den MRGs (siehe Hinweise am Anfang dieses Dokuments) maßgeblich.

Sofern Stoffströme über andere Berechnungsmethoden (z.B. Prozessemission, Massenbilanz) erfasst werden, ist diese Vorgangsweise sinngemäß für die Abschnitte B.III und C anzuwenden.

In anderen Fällen können anstelle der detaillierten Angaben in Arbeitsblätter B und C in den nachfolgenden Arbeitsblättern jeweils Gesamtdaten angegeben werden.

Aufgrund der Angaben in den Drop-Downlisten in den Unterpunkten I b) und I c) erhalten Sie unter I d) eine automatische Information mit Hyperlink, an welcher Stelle weitere Eingaben für Sie relevant sind. Sollten Angaben unter B.II, B.III oder C erforderlich sein oder diese freiwillig erfolgen, sind die jeweiligen Definitionen und Eingaben entsprechend der Erhebung zu §8 (3) EZG, bzw. soweit vorhanden die verifizierte **§ 8 EZG Meldungen**, sowie die **ÜBPV** und die **MRGs** (siehe Hinweise am Anfang dieses Dokuments) maßgeblich.

Weitere Erläuterungen finden Sie im Guidance Dokument 3 (Guidance on Data Collection) der Europäischen Kommission² ab Seite 24 in Englisch (siehe Verweis auf der ersten Seite dieses Dokuments).

C. EMISSIONSQUELLEN II

Für allgemeine Hinweise siehe Ausführungen zu Arbeitsblatt B.

Weitere Erläuterungen finden Sie im Guidance Dokument 3 (Guidance on Data Collection) der Europäischen Kommission² ab Seite 30.

¹² Sollte es sich dabei um eine Brennstoffkategorie handeln, die bereits im Rahmen der Verifizierung erfasst wurde (z.B. Erdgas), ist hier **nur die Differenz** anzugeben, die sich aus der Ausweitung der Anlagenabgrenzung ab 2013 gegenüber der bisherigen EZG Anlage ergibt.

D. ZUWEISEN DER EMISSIONEN

I. Direkte Gesamtemissionen und Gesamtenergieeintrag aus Brennstoffen

I.1. Automatische Gesamtdaten

Im Unterpunkt 1 finden sie eine **automatische Zusammenfassung** der Eingaben in den Blättern B und C (Anleitung dazu finden Sie in Abschnitt B.I), falls dort Einträge gemacht wurden.

I.2. Manuelle Eingabe der Gesamtdaten

Falls keine Detailangaben in den Blättern B und C erforderlich sind, sind hier die Gesamtdaten für die Emissionen und der **Gesamtenergieeintrag aus Brennstoffen** anzugeben.

Hinweis: Manuelle Eingaben der Gesamtdaten sind nur dann zulässig, wenn im **gesamten Basiszeitraum verifizierte Emissionsmeldungen gemäß § 8 EZG vorliegen** und sich die Anlagenbegrenzung mit 2013 gegenüber dem NAPII nicht ändert.

I.3. Gesamtdaten

Hier finden Sie nochmals eine Zusammenfassung der gesamten Emissionen und des Gesamtenergieeintrages Ihrer Anlage. **Manuelle Eingaben in I.2 erhalten die höhere Priorität** und überschreiben die automatische Angaben in I.1.

II. Zuordnung der Emissionen auf Untieranlagen

Hinweis: Sofern Ihre Anlage nur eine Untereinheit (z.B. mit Produkt-Referenzwert) aufweist, ist eine Zuordnung der Emissionen dadurch in einfacher und effizienter Weise möglich, dass für diese Untereinheit jeweils bei der entsprechenden Eingabe „100 %“ gewählt wird.

II.1. Gesamtemissionen auf Anlagenebene

Übertrag der jährlichen direkten Gesamtemissionen in t CO₂ equ./Jahr aus I.3.

II.2. Zuordnung auf Untereinheiten

Die Gesamtemissionen sind hier den einzelnen Untereinheiten zuzuweisen. **Direkt maßgeblich für die Zuteilung** ist die Zuordnung des entsprechenden Anteils der Gesamtemissionen auf die **Untereinheit(n) mit Prozessemissionen**. Dabei ist ggf. zwischen CL/Nicht-CL Untereinheiten zu unterscheiden ist. Im Unterpunkt a) können Sie durch Auswahl in der Drop-Down Liste zwischen Angaben von Absolutwerten und Prozentwerten auswählen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass die **Definition der Prozessemissionen** für die Untereinheit sich von der Definition von Prozessemissionen aus der Überwachungs, Berichts- und Prüfungsverordnung (ÜBPV) bzw. den Leitlinien für Überwachung Bereichterstattung (MRG) unterscheidet. Somit können Angaben in den Arbeitsblättern B und C bzw. den Meldungen gemäß § 8 EZG sich von den hier an-

zugebenden Emissionen **unterscheiden**. Für die Definition der Unteranlage mit Prozessemissionen ist der Artikel 3(h) der Zuteilungsregeln heranzuziehen!

Falls Prozessemissionen in Form von **Restgasen außerhalb von Unteranlagen** mit Produkt-Referenzwert in der Anlage relevant sind, sind zuerst Angaben in III erforderlich.

- a) Die Eingabe kann in Absolut- oder Prozentwerten (100% entsprechen der zuvor ermittelten Menge an Gesamtemissionen) erfolgen. Die entsprechenden Werte werden in (b) vii bis xii jeweils in die andere Einheit umgerechnet.
- b) Emissionen sind den Unteranlagen zuzuweisen
 - i. Unteranlage mit Produkt-Referenzwert¹³ bestehend aus
 - Direkten Emissionen aus der **Verbrennung von Brennstoffen**, die in dieser Unteranlage konsumiert wurden.
 - Direkten Emissionen aus der Produktion (nur innerhalb der eigenen Anlage) von **messbarer Wärme**, die im Rahmen dieser Unteranlage konsumiert wurde und
 - Direkten **Prozessemissionen**, wie sie in der ÜBPV und den MRGs definiert sind, welche innerhalb dieser Unteranlage entstanden sind.
 - ii. Unteranlage mit Wärme-Referenzwert: Direkte Emissionen aus der Produktion (nur innerhalb der eigenen Anlage) von **messbarer Wärme**, die **nicht** in einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert konsumiert und **nicht** zur Stromerzeugung konsumiert wurde.
 - iii. Unteranlage mit Brennstoff-Referenzwert: Direkte Emissionen aus der **Verbrennung von Brennstoffen**, die **nicht** im Rahmen einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert und weder zur Produktion von messbarer Wärme noch zur Stromerzeugung eingesetzt wurden.
 - iv bzw. v: **Unteranlage mit Prozessemissionen: Prozessemissionen**, wie sie in Artikel 3(h) der Zuteilungsregeln definiert sind, welche innerhalb **nicht** im Rahmen einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert entstanden sind. Falls der Konsum von Restgasen, die außerhalb der Grenzen einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert entstanden sind, relevant ist, so sind diese Emissionen der Unteranlage mit Prozessemissionen ebenfalls zuzuordnen.
 - vi: Hier sind ggf. Emissionen automatisch ausgewiesen, die nicht für die kostenfreie Zuteilung anspruchsberechtigt sind

Hinweis: Wenn Stoffströme mehreren Unteranlage zugewiesen werden können, sind die Emissionen, die aus den jeweiligen Stoffströmen resultierten, auf die Unteranlagen aufzuteilen und die Methodik der Zuordnung im Methodenbericht darzustellen.

Die Summe aller zugewiesenen Emissionen muss die Gesamtemissionen in der Anlage ergeben. Im Zweifelsfall sind gemäß einem konservativen Ansatz die Emissionen der Unteranlage mit Produkt-Referenzwert zuzuordnen.

¹³ Für die Abgrenzung von siehe Guidance Dokument 9 (sector Specific Guidance) der europäischen Kommission

II.3. Emissionen in Verbindung mit privaten Haushalten

Sofern die besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 10(3) der Zuteilungsregeln anwendbar sind und Sie diese Regeln auch anwenden wollen, sind die Emissionen aus der Wärmelieferung an private Haushalte zu spezifizieren, . Eine Definition des Begriffes der privaten Haushalte finden Sie im Artikel 3(q) der Zuteilungsregeln.

Die Lieferung der Wärme kann direkt oder über Fernwärmenetzwerke erfolgen, wobei für die Zuordnung von Emissionen zu privaten Haushalten Kriterien und Methoden gemäß Guidance Dokument No. 6 der Europäischen Kommission² auf den Seiten 25 bis 27 anzuwenden sind.

Hinweis: Angaben zu den Emissionen in Verbindung mit der Wärmelieferung an private Haushalte hat immer für die Jahre 2005-2008 zu erfolgen, unabhängig davon welche Basisperiode gewählt wurde.

Zur Konsistenzprüfung werden die Anteile der Angaben für die Emissionen in Bezug auf Wärmelieferung an private Haushalte an den Gesamtemissionen und der Emissionen, die der Unteranlage mit Wärme-Referenzwert zugeordnet wurden, automatisch ausgegeben.

III. Restgase

Dieser Abschnitt ist nur relevant, wenn Restgase (unvollständig oxidiertes Kohlenstoff) außerhalb der Grenzen einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert erzeugt und innerhalb Ihrer Anlage **konsumiert** wurden (unabhängig davon, ob diese Restgase in der **eigenen oder in einer anderen Anlage** produziert wurden).

Gemäß der Definition von Artikel 3(h) gelten diese Emissionen als Teil einer Prozessemissions Unteranlage und eine Zuteilung ist für den technisch nutzbaren Energiegehalt abzüglich der entsprechenden Menge Erdgas vorgesehen.

Sollten Restgase in Ihrer Anlage relevant sein, so folgen Sie bitte den Anweisungen im Datenerhebungsbogen bzw. beachten Sie weitere Anleitungen (in englischer Sprache) im Guidance Dokument 3 der Europäischen Kommission² ab Seite 40.

Hinweis: Sofern Restgase in einer Produkt-Referenzwert Unteranlage erzeugt werden und in einer anderen Unteranlage eingesetzt werden, sind keine Eingaben in diesem Abschnitt erforderlich.

Diese Restgase sind als Brennstoffe anzusehen und als solche bei den Eingaben zu den jeweiligen Unteranlagen zu berücksichtigen,

E. ENERGIEBILANZEN: STROM UND (MESSBARE) WÄRME

Hinweis: Sofern Ihre Anlage nur eine Unteranlage (z.B. mit Produkt-Referenzwert) aufweist, ist eine Zuordnung von Brennstoffeinsatz und Wärme dadurch in einfacher und effizienter Weise möglich, dass für diese Unteranlage jeweils bei der entsprechenden Eingabe „100 %“ gewählt wird.

I. Brennstoffeinsatz

I.1. Überblick und Zuordnung in Kategorien

Der Gesamtbrennstoffeinsatz ist hier der Produktion von Strom, dem Brennstoffeinsatz im Rahmen der Unteranlage(n) mit Produkt-Referenzwert, der Produktion von messbarer Wärme (Unteranlage mit Wärme-Referenzwert) sowie der Brennstoff-RW Unteranlage zuzuweisen. Bei den sogenannten „Fallbacks“ ist ggf. zwischen CL/Nicht-CL Unteranlagen zu unterscheiden. **Die Zuteilung für die Unteranlagen mit Brennstoff-Referenzwert basiert direkt auf Eingaben an dieser Stelle.**

- a) Hier wird automatisch der **Gesamtbrennstoffeinsatz** aus Abschnitt D.I.3 übernommen.
- b) Die Eingabe kann in Absolut- oder Prozentwerten (100% entsprechen der zuvor ermittelten Menge an Gesamtemissionen) erfolgen. Die entsprechenden Werte werden in (c) vii bis xii jeweils in die andere Einheit umgerechnet. Zuordnung des Gesamtbrennstoffeinsatzes für :
 - i. die **Stromproduktion**.
 - ii. die Produktion von **messbarer Wärme** außerhalb einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert. Hier ist jedoch der Brennstoffeinsatz für die Stromproduktion nicht zu berücksichtigen. Da sich die Eingabe nur auf den Brennstoffeinsatz innerhalb der eigenen Anlagengrenzen bezieht, kann durch Importe und Exporte von Wärme die Eingabe vom Brennstoffeinsatz für die Unteranlage mit Wärme-Referenzwert abweichen.
 - iii. **Unteranlage(n) mit Produkt-Referenzwert** (siehe auch Guidance Dokument No 9 der Europäischen Kommission²): Dies beinhaltet auch den Brennstoffeinsatz zur Produktion von messbarer Wärme, die innerhalb der Anlage im Rahmen von (einer) Unteranlage(n) mit Produkt-Referenzwert konsumiert wurde.
 - iv. **Unteranlage(n) mit Brennstoff-Referenzwert:** (siehe auch Guidance Dokument No 2 der Europäischen Kommission²) Der Brennstoffeinsatz für die Produktion von Strom, messbarer Wärme oder Produkten, die einem Produkt-Referenzwert unterliegen, ist an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen.

Beinhaltet ist jedoch der Energieeintrag von **Restgasen als Brennstoffe**¹⁴. Für Restgase, die außerhalb einer Unteranlage mit Produkt-Referenzwert entstanden sind, beinhaltet die Unteranlage mit Brennstoff-Referenzwert auch Sicherheitsabfackelungen (jedoch kein anderes Abfackeln).
 - vi. Energie für andere Zwecke

Hinweis: Wenn ein einzelner Brennstoffstrom mehreren Unteranlagen zuzuweisen ist (z.B. Erdgaseinsatz, der aus einer Hauptzuleitung für Prozesse zweier Unteranlagen verwendet wird), ist dieser anteilmäßig auf die Unteranlagen aufzuteilen und die Methodik der Zuordnung im Methodenbericht darzustellen. Die Methodik muss mit jener der Zuweisung der Emissionen auf die Unteranlagen in Abschnitt D.II.2 konsistent sein.

¹⁴ Siehe Guidance Dokument No. 8 (Waste Gases) der EK.

II. Messbare Wärme

Der Zweck dieses Abschnitts ist, den vorläufigen Wert¹⁵ für die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate der Unteranlage(n) mit Wärme-Referenzwert zu ermitteln.

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass hier **immer** die **Nettowärme** einzugeben ist. Dies bedeutet, daß der Wärmegehalt des Zulaufs um den Wärmegehalt des Rücklaufs zu korrigieren ist. (siehe dazu auch Anhang II des Guidance Dokuments No. 3 (Data Collection) der Europäischen Kommission²).

Die Zuteilung für die Unteranlage(n) mit Wärme-Referenzwert basiert direkt auf Eingaben in II.1 bzw. II.2.

II.1. Vereinfachte Wärmebilanz

Hinweis: Um Unklarheiten bei der Identifikation des „einfachen Falls“ und damit erforderliche Rückfragen zu vermeiden, wird **empfohlen, für ALLE Anlagen mit Wärme-Referenzwert Unteranlage(n) Eingaben prinzipiell in der „komplexen Wärmebilanz“ durchzuführen**¹⁶.

Die vereinfachte Wärmebilanz kann jedenfalls NICHT verwendet werden, wenn:

- die Anlage Wärme aus anderen EH-Anlagen importiert und/oder eine messbarer Wärme in der Anlage erzeugt **UND Wärme aus Anlagen oder Einrichtungen importiert, die nicht unter den EU-EH** fallen;
- messbare Wärme innerhalb von **mehreren Unteranlagen verbraucht** wird, insbesondere Unteranlagen mit **Produkt-RW** und/oder zur **Stromproduktion**;
- **Exporte messbarer Wärme an verschiedene Abnehmer vorliegen**, einschließlich EH-Anlagen und nicht-EH Anlagen oder Einrichtungen erfolgen;
- Eine Kombinationen der genannten Fälle vorliegt;
- **Änderungen in der Infrastruktur der Wärmeversorgung** erfolgten, d. h. Ihre Anlage hat während des Bezugszeitraums begonnen, Wärme selbst zu erzeugen, statt sie zu importieren, oder sie hat begonnen, Wärme zu importieren, statt sie selbst zu erzeugen, oder sie hat begonnen, eine externe EH-Anlage zu versorgen, die sie zuvor nicht versorgt hatte, oder sie hat eine solche Versorgung eingestellt.

- c) Hier ist auszuwählen, ob ihre Anlage mindestens eines der oben genannten Kriterien erfüllt und somit die „komplexe Wärmebilanz“ auszufüllen ist.

¹⁵ Die Festlegung des endgültigen Werts für den HAL erfolgt nach allfälliger Anwendung von Artikel 9(6) oder 9(9) der Zuteilungsregeln (siehe Arbeitsblatt F).

¹⁶ Handelt es sich um einfache Fälle (z.B. Import aus EH-Anlagen oder eigene Produktion von messbarer Wärme, die anschließend im Rahmen von Wärme-Referenzwert Unteranlage(n) konsumiert wird), so wäre in daraus resultierenden nicht relevanten Punkte in der komplexen Wärmebilanz die Zahl „0“ einzutragen. Es entsteht somit in der komplexen Wärmebilanz kein zusätzlicher Aufwand, da dadurch keine zusätzlichen Eingaben von Daten erforderlich werden.

- d) Hier wird klargestellt, ob eine Anwendung der vereinfachten Wärmebilanz in Ihrem Fall möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, da eine der o.g. komplexen Situationen vorliegt, fahren Sie bitte unter II.2 fort.
- e) Hier ist jeweils die **Nettomenge an messbarer Wärme** anzugeben, welche
 - i. innerhalb der Grenzen der **eigenen Anlage produziert** wurde. Dabei ist die Erzeugung aus sämtlichen Quellen heranzuziehen, z.B. Kessel, KWK-Anlagen, Energierückgewinnung aus Prozessen (soweit diese dem Emissionshandel unterliegen), etc.
 - ii. aus **EH-Anlagen importiert** wurde
- f) Hier kann zwischen Eingaben in Absolut- und Prozentwerten (100% entspricht dem automatisch ermittelten Wert aus e.iii) gewählt werden
- g) Die Menge an messbarer Wärme, die für die kostenfreie Zuteilung anspruchsberechtigt ist, ist der/den **CL und Nicht-CL Wärme-Referenzwert Unteranlage(n)** zuzuweisen.

Hinweis: Es ist nur jener Anteil der unter e) verfügbaren Menge an messbarer Wärme den Unteranlagen mit Wärme-Referenzwert zuzuordnen (und somit für eine kostenfreie Zuteilung berechtigt) der :

- innerhalb der eigenen Anlage verbraucht wurde und **NICHT** innerhalb einer Unteranlage mit Produkt-RW oder zur Stromproduktion **oder**
- an Anlagen oder Einrichtungen, die nicht vom Emissionshandel erfasst sind, exportiert wurde und **NICHT** an EH-Anlagen.

Andere Fälle sind nicht im Sinne des Artikels 3(c) der Zuteilungsregeln und somit **NICHT** Teil einer Unteranlage mit Wärme-Referenzwert!

II.2. Komplexe Wärmebilanz

Folgende Angaben sind zunächst erforderlich, um die gesamte verfügbare messbare Wärme in der Anlage zu ermitteln:

- a) Hier ist für jedes Jahr die produzierte **messbare Wärme** in TJ / Jahr anzugeben. Dabei ist die Erzeugung aus sämtlichen Quellen heranzuziehen, z.B. Kessel, KWK-Anlagen, Energierückgewinnung aus Prozessen (soweit diese dem Emissionshandel unterliegen), etc.
- b) Hier ist für jedes Jahr die importierte **Nettomenge an messbarer Wärme, importiert aus Anlagen**, die dem Emissionshandel unterliegen (in TJ / Jahr) anzugeben. Die Anlagen, aus welchen Wärme importiert wird, sind dabei aus den Drop-Down Listen auszuwählen. Scheint die gewünschte Anlage nicht auf, so sind entsprechende Eingaben unter A.IV erforderlich.
- c) Hier ist für jedes Jahr die importierte **Nettomenge an messbarer Wärme, importiert aus Einrichtungen oder Anlagen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen** (in TJ / Jahr) anzugeben. Die Bezeichnung der Anlagen oder Einrichtungen, aus welchen Wärme importiert wird, ist dabei aus den Drop-Down Listen auszuwählen. Scheint die gewünschte Anlage oder Installation nicht auf, so sind Eingaben dazu unter A.IV erforderlich.
- d) Hier wird die gesamte jährlich verfügbare messbare Wärme (a+b+c) in TJ / Jahr automatisch berechnet.
- e) Hier wird der Anteil der Wärme, welcher in EH Anlagen produziert wurde (a+b), an der gesamten verfügbaren Wärme automatisch berechnet und in Prozent ausgewiesen.

Folgende Angaben sind anschließend erforderlich, um den Anteil der gesamten verfügbaren messbaren Wärme, welcher **nicht Teil einer Wärme-Referenzwert Unteranlage** ist, zu ermitteln:

- f) Unter (i.) ist die jährliche Menge an messbarer Wärme in TJ / Jahr anzugeben, die der **Erzeugung von Strom** diene. Unter (ii.) wird aus dieser Angabe mit dem Anteil der EH-Wärme aus

e) die Menge an nicht dem Emissionshandel zuordenbare Wärme, welche für die Stromerzeugung verwendet wurde, errechnet. Falls eindeutig zuordenbare Daten vorliegen (z.B. wenn vorhandene Leitungen oder Rohre eine Unterscheidung zwischen der messbaren Wärme, importiert aus EH oder non-EH Anlagen erlauben) können diese unter iii. angegeben werden. **Der manuell eingegebene Wert hat höhere Priorität gegenüber dem automatisch errechneten** und wird für die weitere Berechnung herangezogen.

Hinweis: Eine manuelle Eingabe in (iii) ist nur dann zulässig, wenn eine eindeutige Zuordnung von Wärmeimport aus nicht dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen oder Einrichtungen und der Verwendung für die Stromerzeugung z.B. durch Leitungen möglich ist. Andernfalls ist eine aliquote Verteilung der Wärme anzunehmen. Diese Annahme wird vom Erhebungsbogen dann automatisch übernommen, wenn in Unterpunkt (iii) keine Eingabe erfolgt.

- g) Hier ist die jährliche Nettomenge an messbarer Wärme in TJ / Jahr anzugeben, die innerhalb einer **Produkt-RW Unteranlage konsumiert** wurde.
- h) Hier ist die jährliche Nettomenge an messbarer Wärme in TJ / Jahr anzugeben, die an **EH-Anlagen exportiert** wurde. Die Zuteilung für die entsprechende Wärmemenge wird in diesem Fall der die EH-Anlage zugewiesen, die die Wärme erhält. Die Namen der Anlagen, an welche exportiert wird, ist dabei aus den Drop-Down Listen auszuwählen. Scheint die gewünschte Anlage nicht auf, so sind Eingaben zu dieser Anlage unter A.IV erforderlich.

Folgende Angaben sind anschließend erforderlich, um die Angaben zur **Wärme-RW Unteranlage** abzuschließen:

- i) Hier wird unter i. zunächst die aus den Angaben zuvor die noch übrige verfügbare Menge an messbarer Wärme automatisch berechnet. Unter ii. und iii. werden die jeweiligen Mengen ausgewiesen, die aufgrund ihrer Herkunft für eine Zuteilung in einer Wärme-RW Unteranlage berechtigt (EH Quellen) bzw. nicht berechtigt (non-EH Quellen) sind.
- j) Hier wird der korrigierte Anteil der Wärme, welche in EH Anlagen produziert wurde (a+b), an der gesamten verfügbaren Wärme in Prozent bestimmt und automatisch berechnet.
- k) Hier ist die jährliche Nettomenge an messbarer Wärme in TJ / Jahr anzugeben, die **innerhalb der Anlage konsumiert** wurde und **NICHT** für die Stromproduktion (Unterpunkt f) oder im Rahmen einer Produkt-Referenzwert Unteranlage (Unterpunkt g) konsumiert wurde.
- l) Hier ist die jährliche Nettomenge an messbarer Wärme in TJ / Jahr anzugeben, die an **nicht dem Emissionshandel unterliegenden (nicht-EH) Anlagen oder anderen Einrichtungen (z.B. Fernwärmenetze) exportiert** wurde. Unabhängige Netzbetreiber sind ebenfalls als Nicht-EH Anlagen anzusehen. Details zu unabhängigen Netzbetreiber siehe Guidance Dokument No. 6 (Cross boundary heat flows) der Europäischen Kommission², Kapitel 3.2, Seiten 19 bis 22.
- m) Hier werden Verluste aufgrund von entstandenen Differenzen automatisch berechnet und angegeben.
- n) Hier wird die verfügbare Wärme, vor Einberechnung des Anteils an messbarer Wärme die für die kostenfreie Zuteilung anspruchsberechtigt ist, automatisch berechnet und angegeben
- o) Hier wird die für Wärme-RW Unteranlagen verfügbare Wärme, die für die kostenfreie Zuteilung berechtigt ist automatisch berechnet und angegeben. Für die Berechnung wird der in Punkt (j) errechnete Anteil herangezogen.
- p) Hier kann für Eingaben in q) zwischen Eingaben in Prozent oder in Absolutwerten mittels einer Drop-Down Liste ausgewählt werden.

- q) Die gemäß Punkt o) Menge an messbarer Wärme, die für die kostenfreie Zuteilung anspruchsberechtigt ist, ist der/den **CL und Nicht-CL Wärme-Referenzwert Unteranlage(n)** zuzuweisen.

Hinweis: Anlagen oder anderen Einrichtungen, die nicht vom EH erfasst sind, unterliegen zunächst per Definition nicht einem signifikanten CL Risiko. Somit ist messbare Wärme, die exportiert wird, zunächst der Wärme-Referenzwert-Unteranlage mit dem Status Nicht-CL zuzuordnen. Nur wenn entsprechende Nachweise erbracht werden können (z.B. Verträge, NACE Codes etc.), dass die Anlage oder Einrichtung, an die die Wärme exportiert wird, einem signifikanten CL Risiko ausgesetzt ist, ist eine Zuordnung zur Wärme-Referenzwert-Unteranlage mit dem Status CL möglich.

II.3. Zusammenfassung

Hier wird die vorläufige historische Aktivitätsrate **Fehler! Textmarke nicht definiert.** der Wärme-Referenzwert Unteranlage aus den Angaben zur komplexen Wärmebilanz zuvor zusammengefasst. Dieser Wert wird als Grundlage für weitere Berechnungen zur historischen Aktivitätsrate in Abschnitt G.I automatisch herangezogen.

II.4. Wärme an private Haushalte

Kriterien und Methoden für die Zuordnung von Wärmeflüssen an private Haushalte finden Sie in Guidance Dokument No. 6 der Europäischen Kommission² auf den Seiten 25 bis 27.

Hinweis: Angaben zu der Wärmelieferung an private Haushalte hat immer für die Jahre **2005-2008** zu erfolgen, unabhängig davon welche Basisperiode gewählt wurde. Angaben in diesem Abschnitt sind optional.

- a) Hier wird die gesamte Wärme, die nicht dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen und Einrichtungen exportiert wurde, aus vorhergehenden Eingaben übernommen.
- b) Hier kann zwischen folgenden Eingaben gewählt werden:
- Wärme an private Haushalte in jedem Jahr der Basisperiode. In diesem Fall sind die Unterpunkte (c) und (d) auszufüllen.
 - Verhältnis zwischen Wärme an private Haushalte und der historischen Aktivitätsrate der Nicht-CL Wärme-Referenzwert Unteranlage (wie unter Punkt G.I.2.I berechnet) gewählt werden. In diesem Fall ist nur e) auszufüllen
- c) Hier kann zwischen Absolut- und Prozentwert (100% ist die Gesamtmenge unter a)) gewählt werden.
- d) Hier ist auf Basis der Auswahl unter c) die jährliche Menge an messbarer Wärme, welche an private Haushalte exportiert wurde, anzugeben.
- e) Hier ist der Anteil an der historischen Aktivitätsrate der non-CL Wärme-RW Unteranlage unter G.I.2.I anzugeben, welcher an private Haushalte exportiert wurde.

III. Strom

III.1. Bilanz

Obwohl die Stromerzeugung zur freien Zuteilung nicht berechtigt ist, dient die Strombilanz

- der korrekten Zuordnung des Stromkonsums in Produkt-Referenzwert Untereinlagen aus dem Anhang I.2 der Zuteilungsregeln **für die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom und ist für diese Fälle verpflichtend.**
- der Plausibilitätsprüfung des Status als Stromerzeuger (im Sinne des Artikels 3(u) der EH-Richtlinie und der Datenerhebung zur Identifikation von Stromerzeuger vom Sommer 2010).

Hinweis: Eine Angabe der Strombilanz kann dann entfallen, wenn keine Untereinlage mit Produkt-Referenzwert vorliegt, für die die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom zu berücksichtigen ist und die Anlage eine andere EH-Tätigkeit als die Verbrennung von Brennstoffen aufweist.

F. UNTERANLAGEN: PRODUKT REFERENZWERT

I. Historische Produktionsdaten

Eingaben in diesem Abschnitt sind dann erforderlich, wenn in der Anlage eine oder mehrere Produkt-Referenzwert Unteranlage(n) identifiziert wurde(n). Der Datenerhebungsbogen sieht für mehrere Produkt-Referenzwert Unteranlage jeweils eine Eingabe in den Unterabschnitten I.1. (Unteranlage mit Produkt-Referenzwert 1), I.2, (Unteranlage mit Produkt-Referenzwert 2), etc. vor. Die folgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auf diese Unterabschnitte.

Die Bezeichnung der Produkt-Referenzwert Unteranlage gemäß Anhang 1 der Zuteilungsregeln wird automatisch aus Ihrer Eingabe in A.III.1 übernommen.

- a) Jährliche historische Produktionsdaten.
 - i) Auch wenn als Basisperiode 2009-2010 gewählt wurde, sind hier jedenfalls auch **Produktionsdaten für die Jahre 2005-2008** anzugeben.¹⁷ Auch bei etwaigen Kapazitätsänderungen in der Basisperiode sind immer **tatsächlichen Produktionsdaten** einzugeben. Berechnungen aufgrund von Kapazitätsänderungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.
 - ii) Falls Produkt-Referenzwert Unteranlagen gemäß Artikel 9(7) bzw. Anhang III der Zuteilungsregeln vorhanden sind, sind weitere Eingaben in Blatt H erforderlich (ein Hinweis dazu erscheint!). An dieser Stelle werden Produktionsdaten aus Arbeitsblatt H (siehe später) automatisch übernommen.
 - iii) Hier werden die relevanten Produktionsdaten aus den vorigen Angaben automatisch ermittelt.
- b) Hier erhalten Sie einen Hinweis und einen Verweis, sofern für eine **Produkt-Referenzwert Unteranlage** gemäß Artikel 9(7) bzw. Anhang III der Zuteilungsregeln Eingaben in Arbeitsblatt H erforderlich sind.
- c) Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom.
 - i) Hier sind die gesamten **direkten Emissionen** anzugeben. Angaben zur Abgrenzung sind dem Guidance document 9 der Europäischen Kommission² zu entnehmen
 - ii) Sofern anwendbar ist die in der Anlage konsumierte **Nettowärme aus Anlagen die dem Emissionshandel unterliegen sowie aus Einrichtungen oder Anlagen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen** anzugeben.
 - iii) Hier ist der **relevante Stromkonsum** dieser Unteranlage in der Abgrenzung entsprechend dem Guidance document 9 der Europäischen Kommission² einzugeben.Anschließend wird in vi (anhand von iv und v) der Korrekturfaktor automatisch berechnet und angegeben.
- d) Hier ist die in dieser Unteranlage konsumierte messbare Wärme anzugeben, die aus Einrichtungen oder **Anlagen** stammt, **die nicht dem Emissionshandel unterliegen**. Es erfolgt anschließend eine automatische Konsistenzprüfung mit den Eingaben in den Punkten c) und E.II.2

Anschließend sind nur Angaben erforderlich, falls Ihre **gesamte Anlage** nicht länger als **zwei Kalenderjahre in der Basisperiode** betrieben wurde. In diesem Fall hat die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate über die installierte Anfangskapazität und dem relevanten Auslastungsfaktor zu erfolgen.

¹⁷ Diese Daten sind erforderlich, damit die Europäische Kommission in Verbindung mit der installierten Anfangskapazität den Standardauslastungsfaktor gemäß Artikel 18(2) der Zuteilungsregeln berechnen kann.

Hinweis: Die Angaben in (e) bis (g) sind nur für den Fall maßgeblich, wenn in der jeweiligen Basisperiode die **gesamte Anlage** weniger als zwei vollständige Kalenderjahre betrieben wurde. Wenn eine Unteranlage beispielsweise auf Grund einer Erweiterung weniger als zwei Jahre betrieben wurde, sind Angaben gemäß (h) bis (k) zu berücksichtigen.

- e) Hier werden Sie aufgrund Ihrer Angaben in Blatt A darauf hingewiesen, ob diese Eingaben für Sie **relevant** sind.
- f) Hier sind die beiden höchsten Produktionsmonate im Zeitraum von **01.01.2005 bis 31.12.2008** anzugeben. Der Mittelwert aus diesen wird dann mit 12 multipliziert und als installierte Anfangskapazität automatisch angegeben. Falls dies nicht möglich ist, ist der Wert aus der experimentellen Verifizierung anzugeben.
- g) Hier ist der **relevante Kapazitätsauslastungsfaktor** anzugeben. Siehe Guidance Dokument No. 2 der Europäischen Kommission², Abschnitt 6.3 Dieser hat zu berücksichtigen:
 - i) Den geplanten **Normalbetrieb** der Anlage (erwartete Produktionsvolumina auf Basis der Auslegungskapazität, Betriebsstunden) unter Berücksichtigung von Angaben in der Genehmigung. Falls Produktionsdaten vorhanden sind, können diese als Bewertungsgrundlage herangezogen werden
 - ii) Notwendige **Wartungsintervalle**: Die Verfügbarkeit von Produktionslinien ist auf Basis von Genehmigungen, Betriebsplänen etc. zu beurteilen
 - iii) Übliche **Produktionszyklen**: sind auf Basis von Genehmigungen, Betriebsplänen etc. zu bewerten. Weiters ist zu beachten ob kontinuierliche Produktion technisch oder gesetzlich möglich ist bzw. sind auch saisonbedingte Nachfragen nach den Produkten zu berücksichtigen.

Anschließend sind nur Angaben erforderlich, falls die **Unteranlage** eine **wesentliche Kapazitätsänderung** zwischen 01.01.2005 und 30.06.2011 hatte.

- h) Hier werden Sie aufgrund Ihrer Angaben in Blatt A darauf hingewiesen, ob diese Eingaben für Sie **relevant** sind.
- i) Hier sind für jede **physische Änderung der technischen Konfiguration** (auch für solche, die zu keiner wesentlichen Kapazitätserweiterung geführt haben) der Start des geänderten Betriebes und ob es sich bei der Veränderung um eine wesentliche gehandelt hat. Weiters soll die physische Änderung, welche zur Kapazitätsänderung geführt hat, kurz beschrieben werden.

Anmerkung: Physische Änderungen beziehen sich **IMMER** auf die technische Konfiguration und Funktion innerhalb der vom Emissionshandel erfassten Anlage. Längere Betriebszeiten, Änderungen bei Prozessparametern, wie Temperatur, Druck oder Durchsatzraten, der bloße Ersatz von Anlagenteilen/Produktionslinien, Anwendung von neuer Prozesssoftware, etc. gelten in diesem Zusammenhang nicht als physische Änderungen.

Zwischen der physischen Änderung und der erhöhten Kapazität ist ein **kausaler Zusammenhang** zwingend erforderlich. Wird durch die physische Änderung die Kapazität der Unteranlage um mindestens 10% geändert, oder entspricht die neue Aktivitätsrate nach der physischen Änderung einer Änderung der vorläufigen Zuteilung von mehr als 50.000 Zertifikaten, welche wiederum mindestens 5% der vorläufigen Zuteilung an freien Zertifikate für diese Unteranlagen bedeuten, so handelt es sich bei der Kapazitätsänderung um eine wesentliche.

Geben Sie weiters für die Darstellung des kausalen Zusammenhangs im Methodenbericht für alle physischen Änderungen die betroffenen technischen Einheiten und den Zeitpunkt der Än-

derung oder den Zeitpunkt des geänderten Betriebes im Sinne des Artikels 3(o) der Zuteilungsregeln an. Legen Sie auch entsprechende anlagenrechtliche Genehmigungen (inkl. Änderungsgenehmigungen) bei bzw. verweisen Sie auf allfällige Anträge zur Zuteilung aus der Reserve im oben genannten Zeitraum.

- j) Hier ist eine manuelle Eingabe des HAL vor der wesentlichen Kapazitätsänderung möglich, falls genauere Angaben möglich sind.
- k) Hier ist der **historische Auslastungskoeffizient** anzugeben. Siehe Guidance Dokument No. 2 der Europäischen Kommission², Abschnitt 6.4. Er wird durch Berechnung des Quotienten aus den historischen Aktivitätsdaten der vollen Kalenderjahre vor der physischen Änderung und der Anfangskapazität ermittelt.

Weitere Informationen zu Änderungen während des Basiszeitraums finden Sie in Abschnitt 6 des Guidance Dokuments No. 2 (Allocation Methodologies) der Europäischen Kommission².

- o) Hier sind Eingaben zu den Namen der **Produkte oder Produktgruppen**, sowie wie der relevanten **PRODCOM 2007** Codes. Falls die Bezeichnung als Erklärung nicht ausreicht, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung an (in J Kommentare oder im Methodenbericht). Die Angabe der PRODCOM 2010 Codes ist hier optional, soll jedoch der Ermittlung der neuen Liste an Sektoren, die einem erheblichen Risiko der CO₂-Verlagerung ausgesetzt sind dienen und kann somit weitere Erhebungen ersparen.
- p) Hier sind zu den zuvor angegebenen Produkten die jährlichen Produktionsdaten in den geeigneten Einheiten anzugeben. Angaben zu den Produktionsdetails dienen dazu, den angegebenen CL Status nachvollziehen zu können.

G. UNTERANLAGEN: „FALL-BACK“ REFERENZWERTE

I. Historische Aktivitätsraten

Eingaben in diesem Arbeitsblatt sind dann erforderlich, wenn in der Anlage eine oder mehrere Unteranlagen mit Wärme- oder Brennstoff-Referenzwert bzw. mit Prozessemissionen identifiziert wurden. Da jeweils unterschieden werden soll, ob die produzierten Produkten einem signifikanten Risiko von CO₂-Verlagerungen ausgesetzt sind oder nicht, sind maximal 6 Unteranlagen in diesem Arbeitsblatt vorgesehen. Es sind hier nur Unteranlagen anzugeben, die innerhalb der maßgeblichen Anlagenabgrenzung relevant sind.

Generell ist der Aufbau an jenen der Produkt-Referenzwert Unteranlagen angelehnt (siehe Arbeitsblatt F), jedoch sind diverse Angaben hier nicht notwendig (Spezielle Produkt-Referenzwerte, Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom, Wärmeimport von nicht dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen).

Für jede Unteranlage erhalten Sie zunächst in einem automatischen Ausgabefeld die Information, ob diese **Unteranlage** anhand von vorigen Angaben von Ihnen **relevant ist oder nicht**. Anschließend werden in einem hellgrauen Feld ein Hinweis (und gegebenenfalls ein Verweis) ausgegeben, wie Sie weiter zu verfahren haben (Eingaben notwendig oder Verweis auf die nächste Unteranlage).

Falls die jeweilige Unteranlage für Sie relevant ist, wird zunächst unter a) die **vorläufige historische Aktivitätsrate automatisch** aus Ihren vorigen Angaben ermittelt (siehe nachfolgende Abschnitte).

Anschließend sind nur Angaben erforderlich, falls Ihre **gesamte Anlage** nicht länger als **zwei Kalenderjahre in der Basisperiode** betrieben wurde. In diesem Fall hat die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate über die installierte Anfangskapazität und dem relevanten Auslastungsfaktor zu erfolgen.

Hinweis: Die Angaben in (b) bis (d) sind nur für den Fall maßgeblich, wenn in der jeweiligen Basisperiode die **gesamte Anlage** weniger als zwei vollständige Kalenderjahre betrieben wurde. Wenn eine Unteranlage beispielsweise auf Grund einer Erweiterung weniger als zwei Jahre betrieben wurde, sind Angaben gemäß (e) bis (o) zu berücksichtigen.

- b) Hier werden Sie aufgrund Ihrer Angaben in Blatt A darauf hingewiesen, ob diese Eingaben für Sie **relevant** sind.
- c) Hier sind die beiden höchsten Produktionsmonate im Zeitraum von **01.01.2005 bis 31.12.2008** anzugeben. Der Mittelwert aus diesen wird dann mit 12 multipliziert und als installierte Anfangskapazität automatisch angegeben. Falls dies nicht möglich ist, ist der Wert aus der experimentellen Verifizierung anzugeben.
- d) Hier ist der **relevante Kapazitätsauslastungsfaktor** anzugeben. Siehe Guidance Dokument No. 2 der Europäischen Kommission, Abschnitt 6.3 Dieser hat u.a. zu berücksichtigen:
 - Den geplanten **Normalbetrieb** der Anlage (erwartete Produktionsvolumina auf Basis der Auslegungskapazität, Betriebsstunden) unter Berücksichtigung von Angaben in der Genehmigung. Falls Produktionsdaten vorhanden sind, können diese als Bewertungsgrundlage herangezogen werden
 - Notwendige **Wartungsintervalle**: Die Verfügbarkeit von Produktionslinien ist auf Basis von Genehmigungen, Betriebsplänen etc. zu beurteilen
 - Übliche **Produktionszyklen**: sind auf Basis von Genehmigungen, Betriebsplänen etc. zu bewerten. Weiters ist zu beachten ob kontinuierliche Produktion technisch oder gesetzlich möglich ist bzw. sind auch saisonbedingte Nachfragen nach den Produkten zu berücksichtigen.

- Für Untereinlagen mit Wärme-Referenzwert bzw. mit Brennstoff-Referenzwert Uist zusätzlich die Anwendung von energieeffizienten Techniken vorauszusetzen.
- Für Untereinlagen mit Prozessemissionen ist zusätzlich die Emissionsintensität der Rohmaterialien sowie die Anwendung von Treibhausgas effizienten Maßnahmen (Rohmaterialien mit geringen Kohlenstoffgehalten, etc.) vorauszusetzen.

Anschließend sind nur Angaben erforderlich, falls die **Untereinlage** eine **wesentliche Kapazitätsänderung** zwischen 01.01.2005 und 30.06.2011 hatte.

- e) Hier werden Sie aufgrund Ihrer Angaben in Blatt A darauf hingewiesen, ob diese Eingaben für Sie **relevant** sind.
- f) Hier sind für jede **physische Änderung der technischen Konfiguration** (auch für solche, die zu keiner wesentlichen Kapazitätserweiterung geführt haben) der Start des geänderten Betriebes und ob es sich bei der Veränderung um eine wesentliche gehandelt hat. Weiters soll die physische Änderung, welche zur Kapazitätsänderung geführt hat, kurz beschrieben werden.

Anmerkung: Physische Änderungen beziehen sich **IMMER** auf die technische Konfiguration und Funktion innerhalb der vom Emissionshandel erfassten Anlage. Längere Betriebszeiten, Änderungen bei Prozessparametern, wie Temperatur, Druck oder Durchsatzraten, der bloße Ersatz von Anlagenteilen/Produktionslinien, Anwendung von neuer Prozesssoftware, etc. gelten in diesem Zusammenhang nicht als physische Änderungen.

Zwischen der physischen Änderung und der erhöhten Kapazität ist ein **kausaler Zusammenhang** zwingend erforderlich. Wird durch die physische Änderung die Kapazität der Untereinlage um mindestens 10% geändert, oder entspricht die neue Aktivitätsrate nach der physischen Änderung einer Änderung der vorläufigen Zuteilung von mehr als 50.000 Zertifikaten, welche wiederum mindestens 5% der vorläufigen Zuteilung an freien Zertifikate für diese Untereinlagen bedeuten, so handelt es sich bei der Kapazitätsänderung um eine wesentliche.

Geben Sie weiters für die Darstellung des kausalen Zusammenhangs im Methodenbericht für alle physischen Änderungen die betroffenen technischen Einheiten und den Zeitpunkt der Änderung oder den Zeitpunkt des geänderten Betriebes im Sinne des Artikels 3(o) der Zuteilungsregeln an. Legen Sie auch entsprechende anlagenrechtliche Genehmigungen (inkl. Änderungsgenehmigungen) bei bzw. verweisen Sie auf allfällige Anträge zur Zuteilung aus der Reserve im oben genannten Zeitraum.

g) Hier ist eine manuelle Eingabe des HAL vor der wesentlichen Kapazitätsänderung möglich, falls genauere Angaben möglich sind.

h) Hier ist der **historische Auslastungskoeffizient** anzugeben (siehe auch Guidance Dokument No. 2, Abschnitt 6.4). Dieser Koeffizient wird durch den Quotienten aus historischen Aktivitätsdaten vor der physischen Änderung und der Anfangskapazität ermittelt.

Angaben hier zu den Produktionsdetails dienen dazu, den angegebenen CL Status und grundsätzlich die Berechtigung (z.B. Exporte von messbarer Wärme zu Anlagen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen) nachvollziehen zu können.

I.1. Untereinlage mit Wärme-Referenzwert, Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in E.II.2 entnommen.

Im Unterpunkt I) sind Angaben welchem Zweck diese Untereinlage dient. Dabei sind folgende Angaben relevant:

- Art der Nutzung aus der drop-down Liste: „**Herstellung von Gütern**“, „**Erzeugung von mechanischer Energie**“, „**Heizung**“, „**Kühlung**“. In allen Fällen ist die weitere oder direkte Nutzung zur **Stromerzeugung ausgenommen**. In manchen Fällen deckt diese Unteranlage auch Vorgänge in Anlagen außerhalb der eigenen Anlagenabgrenzung ab. In diesen Fällen ist auch die Angabe „**unbekannt**“ möglich, falls keine genaueren Informationen über die Verwendung erhalten werden können.

Hinweis: Falls „**unbekannt**“ ausgewählt wurde, da die messbare Wärme in einem Prozess einer **anderen EH-Anlage konsumiert** wurde, so gilt die Wärme als an diese EH-Anlage exportiert und ist somit **nicht** als Unteranlage in Ihrer Anlage zuteilungsberechtigt.

Falls „**unbekannt**“ ausgewählt wurde, da die messbare Wärme an eine nicht dem Emissionshandel unterliegende Anlage oder andere Einrichtung exportiert wurde und die weitere Verwendung nicht bekannt ist, so ist diese Wärme der **Nicht-CL Unteranlage mit Wärme Referenzwert** zuzuordnen, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Wärme zur Produktion von Produkten eingesetzt wird, welche einem signifikanten Risiko der Verlagerung von CO₂ Emissionen unterliegen (in dem Fall ist jedoch die Art der Nutzung höchstwahrscheinlich wiederum nicht „**unbekannt**“)

- Konsum innerhalb der Anlage oder Export: In der drop-down Liste können Sie „innerhalb der Anlage“ oder eine andere Einrichtung in technischer Verbindung (dazu sind entsprechende Eingaben in A.IV erforderlich) wählen.
- Angabe des Produktnamens für dessen Produktion die messbare Wärme konsumiert wurde (inkl. PRODCOM 2007 + optional PRODCOM 2010) oder „Fernwärmenetz“. Bei Export von Wärme ist die Angabe der Arten der Wärmenutzung nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen, wenn die Wärme an eine Anlage exportiert wird, die dem Emissionshandel unterliegt.

Im Unterpunkt m) sind dann jährlich in entsprechenden Einheiten die Produktion anzugeben.

I.2. Unteranlage mit Wärme-Referenzwert, Nicht-Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in E.II.2 entnommen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte I.1.

I.3. Unteranlage mit Brennstoff-Referenzwert, Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in E.I.1 entnommen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte I.1.

I.4. Unteranlage mit Brennstoffreferenzwert, Nicht-Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in E.I.1 entnommen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte I.1.

I.5. Unteranlage mit Prozessemissionen, Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in D.II.2 entnommen.

Im Unterpunkt p) sind Angaben zum Produktionsprozess aus der drop-down Liste erforderlich. Die Auswahl der verschiedenen Ursachen für Prozessemissionen sind (siehe auch Artikel 3(h) der Zuteilungsregeln):

- „**N₂O**“ (Lachgas aus nicht Produkt-Referenzwert Untereinlagen, z.B. Adipinsäure, Salpetersäure)
- „**PFC**“ (Perfluorkohlenwasserstoffe aus Primäraluminiumproduktion)
- „**CO₂ aus Restgasen**“ (siehe Abschnitt D.III)
- „**Reduktion von Metallverbindungen**“ (chem. oder elektrolytisch in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen)
- „**Entfernung von Verunreinigungen**“ (aus Metallen und Metallverbindungen)
- „**Zersetzung von Karbonaten**“ (ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung)
- „**chemische Synthesen**“ (bei denen das kohlenstoffhaltige Material nicht zum Hauptzweck der Wärmeerzeugung die Reaktion mitbestimmt)
- „**Kohlenstoffhaltige Materialien**“ (zur Verwendung als Zusatz- oder Rohstoffe, jedoch nicht zum Zweck der Wärmeerzeugung)
- „**Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden**“ (chemisch oder elektrolytisch; z.B. Siliciumoxid und Phosphate)

Im Unterpunkt q) sind dann jährlich in entsprechenden Einheiten die Produktion anzugeben.

I.6. Untereinlage mit Prozessemissionen, Nicht-Carbon Leakage

Die vorläufige historische Aktivitätsrate wird Ihren Angaben in D.II.2 entnommen.

Im Unterpunkt q) sind dann jährlich in entsprechenden Einheiten die Produktion anzugeben.

H. UNTERANLAGEN: SPEZIELLE PRODUKT REFERENZWERTE

Sollte dieses Arbeitsblatt in Ihrer Anlage relevant sein, so folgen Sie bitte den Anweisungen im Datenerhebungsbogen bzw. finde Sie weitere Erläuterungen im Guidance Dokument No 3 der Europäischen Kommission² ab Seite 64.

K. ZUSAMMENFASSUNG

Hier sehen Sie eine Zusammenfassung der vorläufigen Zuteilungswerte für die Jahre 2013 bis 2020, die für diese Anlage gelten und auf den in den vorstehenden Abschnitten eingegebenen Daten basieren. Die angezeigten Informationen werden nicht auf Vollständigkeit überprüft. Daher kann nur davon ausgegangen werden, dass die Daten korrekt sind, wenn Sie sichergestellt haben, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Arbeitsblatt „A_InstallationData“ ist vollständig ausgefüllt, insbesondere die Abschnitte A.II (Berechtigung und Bezugszeitraum) und A.III (Liste der Anlagenteile).
- Es wurden für alle Jahre des gewählten Bezugszeitraums Daten eingegeben, oder – wenn Artikel 9 Absatz 6 anwendbar ist – die relevanten Abschnitte in den Arbeitsblättern F und G wurden ausgefüllt.
- In keinem der relevanten Abschnitte der genannten Arbeitsblätter werden Fehlermeldungen angezeigt.

Hinweis: Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EU-weiten Übergangsvorschriften berechnen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Emissionszertifikate, die jeder Bestandsanlage in ihrem Hoheitsgebiet ab 2013 kostenlos zugeteilt werden, und legen diese fest. Die hier angezeigten Ergebnisse sind daher nur ein Anhaltspunkt. In Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit des Ergebnisses wird weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewähr, übernommen. Von dem im Datenerhebungsbogen angezeigten Ergebnis können keine Rechte oder Ansprüche auf eine bestimmte Menge der Zertifikate abgeleitet werden. Für Informationen über die Richtigkeit der Berechnungen lesen Sie bitte auch im Datenerhebungsbogen den Haftungsausschluss im Arbeitsblatt „Leitlinien und Bedingungen“.

Anhang I: Verschlüsseln von Emails

Umsetzung durch das Umweltbundesamt

Die Übermittlung der Datenerhebungsbögen, der Methodenberichte und der Prüfberichte der Verifizierer an das Umweltbundesamt erfolgt an die Email-Adresse co2erhebung@umweltbundesamt.at. Für diese Email-Adresse steht ein Zertifikat zur Verfügung, welches die sichere Übertragung der Daten ermöglicht. Das Zertifikat wurde von A-Trust (<http://www.a-trust.at>), einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter, ausgestellt. Bitte im Fall der verschlüsselten Übermittlung das Email ausschließlich an die diese Adresse richten, da andernfalls eine verschlüsselte Übermittlung nicht möglich ist!

Installation des Umweltbundesamt-Zertifikates

Das Zertifikat des Umweltbundesamtes kann sowohl mittels Email – im Rahmen der Aussendung der Datenerhebungsbögen an die Betreiber – sowie über den Verzeichnisdienst der Zertifizierungsstelle A-Trust bezogen werden. Folgende Möglichkeiten für den Bezug und die Installation des Zertifikats bestehen:

Bezug durch Email-Aussendung

Die Aussendung der Datenerhebungsbögen erfolgt mittels signierter Emails von der Email-Adresse co2erhebung@umweltbundesamt.at. Die Installation des Zertifikats erfolgt insbesondere bei Microsoft Office automatisch, wenn der Absender zu den eigenen Kontakten hinzuzufügen wird (siehe Abbildung 2).

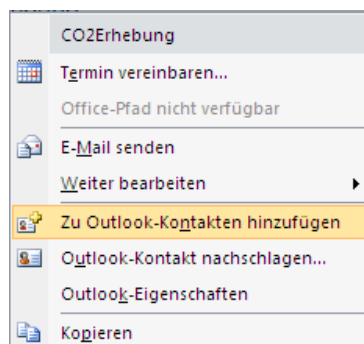


Abbildung 2: Absender zu Kontakten hinzufügen

Bezug durch Verzeichnisdienst A-Trust

Das Zertifikat des Umweltbundesamtes kann auch direkt über den Verzeichnisdienst von A-Trust bezogen werden. Dazu muss die Internetseite <http://www.a-trust.at> in einem Browser geöffnet und anschließend über die Menüpunkte

- ⇒ SERVICES
- ⇒ Verzeichnisdienst
- ⇒ Suche Zertifikat
- ⇒ Suche Benutzerzertifikate

die Suchseite für Benutzerzertifikate geöffnet werden. Auf der Webseite im Feld Email die Adresse co2erhebung@umweltbundesamt.at eingeben und «Suche Email» auswählen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Suche Benutzerzertifikat

Daraufhin erscheint am Ende der Seite das zur angegebenen Email-Adresse gefundene Zertifikat. Um das Zertifikat zu installieren mit der rechten Maustaste auf den Punkt «Zertifikat anzeigen» klicken und mit «Ziel speichern unter...» downloaden (Abbildung 4).



Abbildung 4: Im Verzeichnisdienst gefundenes Zertifikat

Das heruntergeladene Zertifikat im Datei-Explorer auswählen und mittels Rechtsklick und Auswahl des Menüpunktes «Zertifikat installieren» installieren.

Emails verschlüsselt versenden

Zum Versenden eines verschlüsselten Emails eine neue Nachricht öffnen und als Empfänger co2erhebung@umweltbundesamt.at angeben. Anschließend die Option «Nachricht und Anlagen verschlüsseln auswählen» (siehe Abbildung 5; sollte das Icon nicht angezeigt werden, kann die Verschlüsselung auch über die Menüpunkte Optionen und Sicherheitseinstellungen aktiviert werden). Das Signieren des Mails ist nicht notwendig. Danach kann das Mail wie üblich versendet werden.

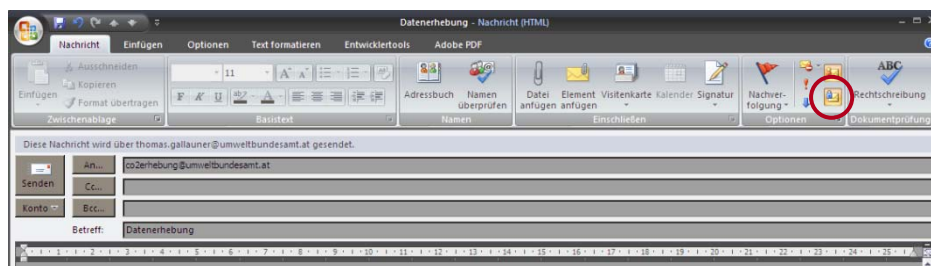


Abbildung 5: Verschlüsselte Email senden

Wird das Mail nur mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt, dann ist es nach dem Verschlüsseln für den Sender nicht mehr zu öffnen (z.B. Ablage unter «Gesendete Objekte»). Um dies zu vermeiden und um einen nachträglich Zugriff auf den Inhalt des Mails zu ermöglichen wird der Besitz eines eigenen Zertifikates empfohlen, mit dem die Nachricht beim Verschicken automatisch zusätzlich verschlüsselt wird. Von Microsoft Outlook wird ein Zertifikat des Senders zur Dateiablage und damit zum Versenden verschlüsselter Nachrichten in jedem Fall vorausgesetzt. Der Bezug eines eigenen Zertifikates ist anschließend erklärt.

Bezug eines eigenen Zertifikates

Ein eigenes Zertifikat kann im Allgemeinen kostengünstig erworben werden. Beispielsweise ist beim Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust der Bezug eines Softwarezertifikates (a.sign-light; Chipkarte oder Kartenleser werden nicht benötigt) zu einer geringen Jahresgebühr über ein Onlineformular möglich (siehe Abbildung 6).



Abbildung 6: Bezug a.sign-light von A-Trust

Informationen zum Ablauf und zur Installation werden vom Anbieter zur Verfügung gestellt.

Anhang II: Kriterien für Stromerzeuger

Gemäß Artikel 3(u) der EU ETS Richtlinie ist ein Stromerzeuger wie folgt definiert:

„Stromerzeuger“ [ist] eine Anlage, die am 1. Januar 2005 oder danach Strom zum Verkauf an Dritte erzeugt hat und in der keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang I als die „Verbrennung von Brennstoffen“ durchgeführt werden.

Um zu ermitteln, ob eine Einstufung als Stromerzeuger gemäß dieser Definition erfolgt, sind gemäß Guidance Paper der EU Kommission („Guidance paper to identify electricity generators“ vom 18. März 2010) Anlagen nach **vier Kriterien** zu beurteilen. Um als Stromerzeuger zu gelten müssen alle vier Kriterien erfüllt sein. Wird nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt, dann gilt diese Anlage nicht als Stromerzeuger.

Kriterium 1: Ein Stromerzeuger muss eine Anlage gemäß Artikel 3(e) sein: Hier ist die Abgrenzung im Rahmen der EZG Genehmigung heranzuziehen.

Kriterium 2: In der Anlage werden keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang I als die „Verbrennung von Brennstoffen“ durchgeführt: Dieses Kriterium wird erfüllt, wenn „Verbrennung von Brennstoffen“ die einzige Tätigkeit der Anlage ist. Wird in der Anlage jedoch eine weitere Tätigkeit gemäß dem Anhang I der *überarbeiteten* EU ETS Richtlinie ausgeführt, so ist dieses Kriterium nicht erfüllt, unabhängig davon, wie viel der produzierten Strommenge für diese Tätigkeit aufgewendet wird bzw. wie viel Strom verkauft wird.

Kriterium 3: Die Anlage produziert Strom: Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Anlage durch das „Verbrennen von Brennstoffen“ Strom erzeugt. Die alleinige Verbrennung von Brennstoffen zur Gewinnung von Wärme oder mechanischer Energie reicht zur Erfüllung des Kriteriums nicht aus. Wird jedoch Strom in Kombination mit Wärme, mechanischer Energie oder anderer Energieform produziert, so gilt das Kriterium als erfüllt. Verfügt die Anlage über Stromproduktion, die ausschließlich nicht aus Brennstoffen erfolgt, z.B. durch Wind- oder Wasserkraft, so ist diese Stromproduktion nicht als Teil der EH Anlage zu betrachten. In diesem Fall ist das Kriterium 3 *nicht* erfüllt.

Kriterium 4: Der produzierte Strom wurde im Zeitraum seit dem 1. Januar 2005 an Dritte verkauft: Gemäß Guidance Paper der EU Kommission erfüllen dieses Kriterium alle Anlagen, die in diesem Zeitraum zu irgendeinem Zeitpunkt Strom produziert haben, einschließlich der Stromproduktion für den Eigenverbrauch. Es gibt in der EH-Richtlinie keinerlei Einschränkungen bei der verkauften Menge an Strom, wodurch prinzipiell jeglicher Verkauf erfasst wird und jede Anlage, die Kriterium 3 erfüllt, in der Regel auch Kriterium 4 erfüllt. Vereinfachend kann jedoch von den Mitgliedsstaaten angenommen werden, dass kein Verkauf stattgefunden hat, wenn für jedes einzelne Kalenderjahr während des Betrachtungszeitraums der eigene Stromverbrauch der betroffenen Anlage größer als ihre Stromerzeugung war, d.h. kein Nettostromverkauf vorliegt. Diese Vorgehensweise wird im Rahmen der Erhebung in Österreich angewandt. Bei der Beurteilung, ob ein Verkauf von Strom an Dritte vorliegt, ist die EZG Genehmigung heranzuziehen.